



ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHER KINDERGARTEN

Hausordnung 2020-2021

Österreichisch-Ungarischer Kindergarten
1126 Budapest
Orbánhegyi út 37.
Tel.: 06 1 3563965
E-Mail: info@oszrakmagyarovi.hu
OM-ID: 034509

Ziel der Hausordnung

Aufgrund der Ermächtigung durch das Gesetz über das Nationale Bildungswesen (nachfolgend Bildungswesen-Gesetz) und die damit verbundenen Durchführungsbestimmungen ist die Hausordnung des Kindergartens ein der selbstständigen Regelungsbefugnis entsprechendes Dokument der Institution, das als lokale Rechtsvorschrift anzusehen ist.

Die Hausordnung hält die Bestimmungen und Grundsätze fest, die im christlichen Kindergarten die Rechte und Pflichten der Kinder betreffen. Im Einklang mit der Hausordnung stehen die anderen Dokumente des Kindergartens (Pädagogisches Programm, Organisations- und Betriebsregelung [SZMSZ], Jahres-Arbeitsplan usw.).

Personelle, territoriale und zeitliche Geltung

Die Einhaltung der Hausordnung ist ab der Bestätigung für alle Personen, die sich im Kindergarten aufhalten – Kinder, Pädagogen, andere Angestellte und Eltern – sowohl auf dem Gelände der Institution und als auch auf den mit der Institution zusammenhängenden Schauplätzen von Programmen verbindlich vorgeschrieben.

Gründer und Träger unseres Kindergartens

Die von der Kongregation der Brüder der christlichen Schulen gegründete Österreichisch-Ungarische Kindergarten-Stiftung betreibt den Österreichisch-Ungarische Kindergarten, der ein deutsch- und ungarisch-sprachiger privater Kindergarten im christlichen Geist ist und eine in § 90 des Gesetzes Nr. XCX über das Nationale Bildungswesen festgelegte ausländische Erziehungs-Bildungs-Institution ist.

Die Hausordnung des Kindergartens bildet den untrennbaren Teil des mit den Eltern abgeschlossenen Vertrages, deshalb verpflichten sich die Eltern mit ihrer Unterzeichnung zu deren Einhaltung.

Name des Kindergartens: Österreichisch-Ungarischer Kindergarten

Adresse, Erreichbarkeit: 1126 Budapest Orbánhegyi út 37. Tel.06 1 3563965

E-Mail: info@osztrakmagyarovi.hu Webseite: www.osztrakovi.hu

OM-ID [ID des Bildungsministeriums]: 034509

Steuernummer: 18334454-2-43

Der Kindergarten wird mit 2 Gruppen mit einer maximalen Kapazität von 50 Plätzen betrieben.

Mission des Kindergartens

Ziel und Zweck der Gründung und der Erhaltung unserer Institution ist es, dass die Eltern eine ihrer eigenen Gewissensentscheidung entsprechende Wahl bezüglich der sittlichen und religiösen Erziehung, Bildung ihres Kindes treffen können, deshalb sind wir offen für all diejenigen, die die Werteordnung und die erzieherischen Zielsetzungen unserer Institution akzeptieren, bei deren Erreichung kooperieren.

In unserer Erziehungstätigkeit sind die allgemeinen Werte der Menschheitskultur (Wahrheit, Güte, Schönheit, Frömmigkeit) von entscheidender Bedeutung. Unsere Arbeit ist dadurch geprägt, dass wir die menschlichen Werte mit christlichem Inhalt erfüllen und diese im Leben der uns anvertrauten Kinder zum bestimmenden Faktor machen.

Im Interesse der Umsetzung unseres Credos und unseres Wertesystems ist es von existenzieller Bedeutung, dass die Kinder auf authentische Persönlichkeiten treffen. Deshalb glauben wir an die grundlegende und entscheidende Rolle des Beispiels.

Die zweisprachige Erziehung des österreichischen Kindergartens dauert vom Eintritt des Kindes in den Kindergarten bis zum Schulbeginn und dient der zweisprachigen Entwicklung der Kinder (Deutsch – Ungarisch) unter Beachtung der Besonderheiten des Alters und der individuellen Unterschiede. **Das wichtigste Ziel des zweisprachigen Erziehungsprogramms ist es, die Kinder durch die Schaffung von spielerischen Situationen für die Annahme einer Zweitsprache zu öffnen.**

Betreibung des Kindergartens

Das **Erziehungsjahr** dauert vom 1. September des Berichtsjahres bis zum 31. August des folgenden Jahres. Die Phase intensiver Entwicklung dauert vom 1. September jedes Jahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Die **Schließung im Sommer** dauert entsprechend der zu Beginn des Erziehungsjahres mitgeteilten Frist von Anfang Juli bis zum zweiten Arbeitstag nach dem 20. August. Wir informieren die Familien bis zum 15. Februar über den endgültig festgelegten Zeitpunkt.

Der Kindergarten wird im Fall einer erheblichen Kapazitätsverringering, beispielsweise während der Sommersaison, in den Herbst- und Frühjahrsferien der Schulen durch Zusammenlegung der Gruppen in einem Bereitschaftssystem betrieben.

Die **wöchentliche Öffnungszeit** dauert von Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Die **tägliche Öffnungszeit** dauert von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Die Kinder **müssen jeden Tag bis 9:00 Uhr** im Gruppenzimmer **ankommen**, damit die Kindergartenpädagogen rechtzeitig gemeinsam mit der Kindergartengruppe die dem Tagesplan entsprechenden Tätigkeiten beginnen können (Wir bitten darum, dass sie nur nach vorheriger Besprechung mit Wissen des Leiters und der Kindergartenpädagogin später als zum genannten Zeitpunkt ankommen (z.B.: Entwicklungsgymnastik, Erziehungsberatung ...) In der Gruppe dauert das Frühstück von 8:00 bis 9:00 Uhr. **Im Interesse der Vorbereitung auf die Schule sollen die schulpflichtigen Kinder bis 8:00 Uhr im Kindergarten ankommen.**

Da unsere Institution kein Kindergarten ist, der eine obligatorische Aufnahme sichert, ergibt sich daraus auch kein vorgegebener Aufnahmebezirk. **Abhängig von der Platzkapazität können die Kinder aufgenommen werden, die ihr drittes Lebensjahr vollendet und sauber sind.**

Kindergarteneinschreibung

Die Einschreibung in das Aufnahme- und Vormerk-Protokoll erfolgt im Vergleich zu der von der Kommunalverwaltung vorgegebenen Einschreibungsperiode ca. drei Wochen früher, in der Regel Ende Februar an den angegebenen und veröffentlichten Tagen, damit die Entscheidung über die Aufnahme im März per Post zugesandt werden kann. Die Eltern sollten zur Einschreibung die Geburtsurkunde ihres Kindes, dessen SV-Karte, dessen Wohnanschriftskarte und ihren eigenen Personalausweis mitbringen. Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes die auf dem Registrierformular des Kindergartens angegebenen Daten vollständig auszufüllen, dem Kindergarten die Änderungen in diesen Daten unverzüglich mitzuteilen. Die Institutionen verwaltet die Daten entsprechend der Datenschutzrichtlinien.

Aufnahme in den Kindergarten:

Der Kindergarteneinschreibung folgt die Entscheidung über den Aufnahmeantrag, dem in jeden Fall die persönliche Kontaktaufnahme, ein Gespräch mit der Leiterin des Kindergartens vorausgeht. Das geschieht nach einer vorherigen Terminabstimmung.

Wegen der zweisprachigen Erziehung ist die dem Alter entsprechende Sprechfähigkeit, die Reife des Nervensystems der Kinder unverzichtbar nötig. Geschwister haben bei der Aufnahme in den Kindergarten keinen Vorteil. Neben Kindern von österreichischen Staatsbürgern bevorzugen wir deutschsprachige Kinder im Interesse der Stärkung der deutschsprachigen Umgebung.

Über die Zuordnung der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder in eine Gruppe entscheidet die Kindergartenleiterin unter Einholung der Meinung der Eltern und der Kindergartenpädagogen.

Ab dem 1.9.2014 sind die Kinder in dem Jahr, in dem sie ihr drittes Lebensjahr vollenden, ab dem ersten Tag des im Berichtsjahr beginnenden Erziehungsjahres verpflichtet, an der Kindergartenerziehung teilzunehmen, deren Dauer mindestens täglich 4 Stunden von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr ist.

Die Daten der Kinder werden zum Zeitpunkt des Beginns ihres Kindergarten-Rechtsverhältnisses in der landesweiten KIR-Datenbank registriert, infolgedessen erhält jedes Kind eine OM-ID [ID des Bildungsministeriums]. Die OM-ID wird auf den Personaldokumenten des Kindergartens neben dem Namen des Kindes aufgeführt.

Übernahme von Kindern aus anderen Kindergärten:

Die Übernahme erfolgt durch die amtliche Ummeldung, deren Formular die Kindergartenleiter ausfüllen und einander zusenden.

Erlöschen des Kindergarten-Rechtsverhältnisses

Im Fall von kindergartenpflichtigen Kindern erlischt das Kindergarten-Rechtsverhältnis, wenn ein anderer Kindergarten das Kind übernahm, am Tag der Übernahme, wenn der Notar auf Antrag der Eltern die Genehmigung zum Fernbleiben des Kindes aus dem Kindergarten erteilte, am letzten Tag des Erziehungsjahres, wenn das Kind in die Schule aufgenommen wurde. Bis zum Tag des Erlöschens des Rechtsverhältnisses wird der Saldo des rechtmäßigen

Erstattungsbetrages ausgerechnet. Wenn eine Zuvielzahlung vorhanden ist, wird diese auf das Konto der Eltern überwiesen, wenn eine Schuld vorliegt, wird eine neue Rechnung ausgestellt.

Aufgaben des Kindergartens bezüglich der Einschulung

Das Kind wird in dem Jahr, in dem es bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollendet, schulpflichtig. Über den Beginn der Schulpflicht entscheidet die Kindergartenleiterin aufgrund der sozialen, körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes und indem sie den fachlichen Standpunkt der Kindergartenpädagogin einholt. Sie stellt über jedes Kind ein **Kindergarten-Gutachten** aus. Das Kindergarten-Gutachten ist dann validiert, wenn es von der Leiterin des Kindergartens unterschrieben wurde und mit dem Stempelabdruck des Kindergartens versehen wurde.

Mit Geltung des 1. Januar 2020 führte das modifizierte Gesetz über das Bildungswesen Änderungen für diejenigen ein, die nach dem Erreichen des schulpflichtigen Alters aus verschiedenen Gründen noch ein Jahr im Kindergarten bleiben möchten.

§ 45 (2) Bildungswesen-Gesetz: ... Auf Antrag der Eltern kann das Kind aufgrund der Entscheidung des die Befreiung genehmigenden Organs ein weiteres Erziehungsjahr an der Kindergartenerziehung teilnehmen. Der Antrag der Eltern kann bis zum 15. Januar des Jahres des Schulbeginns bei dem die Befreiung erteilenden Organ eingereicht werden. Wenn in dem Verfahren ein Sachverständiger angehört werden muss, dann kann nur die Gutachterkommission ddn Sachverständigen bestellen. Wenn die Gutachterkommission das Kind vor der für das Einreichen des Antrags der Eltern offenstehenden Frist für ein weiteres Jahr zur Teilnahme an der Kindergartenerziehung vorschlägt, ist eine Einreichung des Antrags der Eltern nicht nötig.

Entsprechend der Festlegung in § 94 Abs. 4 Buchstabe g) des Bildungswesen-Gesetzes wird die Regierung das amtliche Organ bestimmen, das die Entscheidungen in Verbindung mit der Befreiung von den Kindergartenbeschäftigungen bzw. mit dem Aufschub des Beginns der Schulpflicht um ein Jahr treffen kann.

Bereitstellung der Verpflegung

Zur täglich dreimaligen Verpflegung stellt ein Lieferant die Speisen bereit, die die Mitarbeiter der Küche im Speiseraum des Kindergartens servieren. Wir entnehmen von den angelieferten Speisen eine Probe, die wir 48 Stunden aufbewahren. **Es ist verboten, dass die Kinder Speisen und Getränke von zu Hause mitbringen.**

Versorgung der Kinder mit speziellem Ernährungsbedarf

In unserem Kindergarten gibt es die Möglichkeit zur Verpflegung von Kindern mit speziellem Ernährungsbedarf in der Weise, dass ein Speisenlieferant aufgrund der vorherigen Bestellung der Eltern täglich die Speisen bringt. **Der spezielle Ernährungsbedarf muss in jedem Fall mit einer ärztlichen Bescheinigung bei der Leitung bzw. bei der Küche beantragt werden.**

Gesundheitsversorgung

Arzt des Kindergartens: Dr. Csaba Sepp

Im Interesse aller Kinder dürfen kranke Kinder nicht in den Kindergarten gebracht werden. Auf Verlangen des Kindergartenpädagogen holen die Eltern das kranke Kind (Erbrechen, Durchfall, Fieber ...) im Laufe des Tages nach Hause, danach muss der Arzt erneut bescheinigen, dass das Kind gesund ist. Das Kind kann nicht früher als zu dem

vom Arzt festgelegten Zeitpunkt in den Kindergarten zurückkehren. Die Bescheinigung muss die genaue Dauer der wegen der Krankheit eingetretenen Abwesenheit enthalten.

Wenn das Kind laut der Beurteilung des Pädagogen krank ist, sorgt der Pädagoge für die Separierung des Kindes und verständigt innerhalb kürzest möglicher Zeit die Eltern. Wenn das Kind hohes Fieber hat, wird es auf Bitte der Eltern versorgt, bis die Eltern eintreffen. Die Eltern machen in jedem Fall die Kindergartenerzieherinnen darauf aufmerksam, wenn ihr Kind irgendeine chronische Krankheit hat, beispielsweise Epilepsie, Allergie, Fieberkrämpfe, Nahrungsmittlempfindlichkeit usw.

Im Fall einer ansteckenden Krankheit müssen die Eltern den Kindergarten benachrichtigen, im Interesse der Vermeidung von weiteren Erkrankungen legen wir besondere Aufmerksamkeit auf die Desinfektion, die Sauberkeit. Nach der Erkrankung kann das Kind nur mit einer ärztlichen Bescheinigung im Kindergarten empfangen werden. Wenn die Abwesenheit des Kindes nicht bescheinigt wird, ist das Fehlen unentschuldigt. Im Fall eines kindergartenpflichtigen Kindes, das mehr als fünf Tage unentschuldigt fehlt, benachrichtigt der Leiter des Kindergartens die entsprechend dem tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes zuständige Vormundschaftsbehörde, den Kinderschutzdienst. Wenn das unentschuldigte Fehlen des kindergartenpflichtigen Kindes in einem Erziehungsjahr zehn Erziehungstage erreicht, informiert die Leiterin des Kindergartens die Behörde für allgemeine Ordnungswidrigkeiten über das Versäumnis. Wir bitten die nicht vorhersehbare Abwesenheit am Tag des Fehlens zu melden.

Im Fall einer Epidemie: Die Maßnahmen der Behörde, des Bildungsamtes und des Trägers sind maßgebend.

Der Kindergarten ist eine Erziehungsinstitution, deshalb dürfen die Mitarbeiter des Kindergartens keinerlei Verabreichung von Medikamenten übernehmen. Eine Ausnahme bilden lebensrettende Medikamente der Kinder und die aufgrund der Vollmacht des Facharztes zuvor mitgebrachten, auf den Namen des Kindes lautenden individuellen Fiebersenkungspräparate.

Der **Arzt des Kindergartens** unterstützt die Betreuung des Kindergartens mit Ratschlägen zur Gesundheitserziehung. Zum festgelegten Zeitpunkt hält er eine Sprechstunde für Eltern ab. Auf Verlangen der Kindergartenpädagoginnen trägt er mit seinem medizinischen Gutachten zur Feststellung der Schulreife des Kindes bei.

Die **Fürsorgerinnen** des Bezirks führen halbjährlich bzw. bei Bedarf ein Sauberkeits-Screening durch.

Zusammenarbeit

Ankunft in Kindergarten

Nachdem das Kind die Wechselschuhe angezogen hat, **muss es sich in jedem Fall** im Interesse der Vorbeugung von Krankheiten **vor der Ankunft im Gruppenzimmer die Hände mit Seife waschen.**

In unserer Institution ist die Form der direkten Begrüßung, dass man einander die Hand zum Gruß gibt. Der Gruß ist das von den Erwachsenen erlernte Beispiel. Die Begrüßung bringt die Achtung voreinander, Freude und Zusammenhalt zum Ausdruck. Bei der Ankunft im Kindergarten begrüßen die Kindergärtnerinnen (und die Gruppenhelferinnen) jedes Kind durch eine persönliche Hinwendung. Genauso sollten die Kinder auch die den Kindergarten betretenden Gäste begrüßen.

Kontakt:

Die Kindergärtnerin darf bei der Durchführung ihrer Erziehungsarbeit nicht gestört werden. Die geregelten Formen der Zusammenarbeit, des Kontakts sind: Sprechstunden, Familienbesuche, Elternabende, sonstige gesteuerte Veranstaltungen, Mitteilungsflächen.

Datenschutzbestimmung:

Ab dem 25. Mai 2018 ist die allgemeine Datenschutzverordnung der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG), die unter der Bezeichnung Datenschutz-Grundverordnung, abgekürzt DSGVO, bekannt ist, obligatorisch anzuwenden.

Die Verordnung legt im Hinblick auf die Verwaltung der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz und auf den freien Strom personenbezogener Daten fest. Die Verordnung schützt die grundlegenden Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen und besonders die Rechte zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Die Datenschutzbestimmung der Institution ist auf der Webseite www.osztrakmagyarovi.hu zugänglich.

Elektronische Korrespondenz:

Der Kontakt wird durch die elektronische Korrespondenz ergänzt. Die von den Eltern angegebenen E-Mail-Adressen werden von dem Kindergarten ausschließlich zur Weiterleitung von Nachrichten in Bezug auf den Kindergarten, von den Eltern für Mitteilungen an die Kindergartenpädagogen genutzt. Der Kindergarten stellt diese Adressenlisten nicht für andere zu deren Korrespondenz zur Verfügung. **Wenn die Eltern untereinander eine Korrespondenzseite erstellen, ist das als private Korrespondenz anzusehen.**

Mitteilungstafel:

Auf den auf dem Korridor angebrachten Mitteilungstafeln sind immer die aktuellen mit dem Kindergarten verbundenen Informationen zu finden. Das ist die vorrangige Mitteilungsfläche der Gruppen, hier werden auch die wichtigsten Informationen, Programme bekanntgegeben. Auf diesen Flächen darf nur mit der Erlaubnis der Kindergartenleiterin irgendeine Nachricht angebracht werden. Mitteilungen von Unbekannten, Werbematerialien werden entfernt.

Sprechstunden

Sprechstunden der **Kindergartenleiterin** finden nach Bedarf statt.

Die **Kindergärtnerinnen** halten zweimal jährlich und nach Bedarf Sprechstunden ab.

Elternabende

Die Kindergartenleiterin hält jährlich zwei Elternabende ab, in den Gruppen finden an demselben Tag zwei Elternabende zu Beginn des Kindergartenjahres und zum Halbjahr statt. Über die Verlautbarungen während der Sprechstunde wird ein Protokoll angefertigt, das die Eltern mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Verfolgung der Entwicklung der Kinder

Die Verfolgung der Entwicklung der Kinder führen die Kindergartenpädagoginnen aufgrund des für jedes Kind geführten Entwicklungsprotokolls, der Beobachtungen, der Kinderzeichnungen und anderer Objekte durch. Besondere Aufmerksamkeit erfordert diese Beobachtung beim Übergang zur Schulpflicht. Die Kindergärtnerinnen besprechen mit den Eltern aller Kinder einzeln im November, Dezember den Status der Vorbereitung auf die Schule. Die Entscheidung über die Schulreife wird Anfang März getroffen.

Ordnung des Lebens im Kindergarten

Die Kindergartengruppen führen entsprechend ihrer eigenen wöchentlichen Ordnung ihre Tätigkeiten durch, über die die Kindergartenpädagoginnen die Eltern informieren.

Die individuelle und Kleingruppenentwicklung der Kinder führt wöchentlich zweimal das Mocorgó Entwicklungsteam durch.

Im Hinblick auf die Sicherheit der Kinder und auf den Sachschutz ist das Gebäude des Kindergartens in der am Haupteingang angegebenen Zeitspanne vormittags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr geschlossen. Die später ankommenden Kinder oder externen Gäste können **nach dem Klingeln** in das Gebäude eingelassen werden, sie werden von den die Tür öffnenden Mitarbeitern in den entsprechenden Raum begleitet.

Wir bitten darum, den Haupteingang im Interesse der Sicherheit der Kinder in jedem Fall mit einem Sicherheitsschloss zu verschließen. **Wir bitten, am Eingang den Code so einzugeben, dass das Kind diesen nicht sieht. Der Code dient der Sicherheit der Kinder!**

Die Kinder können aus dem Kindergarten von einem Fremden oder einem Geschwisterkind unter 14 Jahren nur aufgrund des schriftlichen Antrags der Eltern abgeholt werden.

Die Kinder müssen sich beim Abholen in jedem Fall (besonders auf dem Hof) von der das Kind beaufsichtigenden Kindergärtnerin verabschieden. **Wenn die Eltern kamen, um das Kind abzuholen, sollten sie sich nicht weiter zum Spielen auf dem Gelände des Kindergartens (Kindergartenhof, Umkleideraum, Aula) aufhalten, weil die die Gruppe beaufsichtigenden Kindergartenpädagoginnen nicht die Vielzahl der spielenden Kinder, deren Eltern noch nicht gekommen sind, entsprechend überblicken können.** Wenn die Eltern das Kind von der Pädagogin übernommen haben, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten und die persönliche Sicherheit des Kindes auf die Eltern über.

Bei der Ankunft oder beim Abholen des Kindes sollten die Eltern, Angehörigen nicht in den Gruppenraum gehen, das ist nur ausnahmsweise beispielsweise in der Eingewöhnungsphase, an Tagen der offenen Tür usw. möglich und dann nur mit Wechselschuhen.

Über den Tagesablauf der Kindergartengruppen können sich die Eltern in der eigenen Gruppe ihres Kindes informieren.

Das Kind kann tagsüber aufgrund der vorherigen Abstimmung mit der Kindergärtnerin abgeholt werden. Die Eltern sollten den Tagesablauf der Kindergruppe beachten und ohne Störung des Lebens im Kindergarten ihr Kind abholen.

Kündigung:

Die Eltern können das Kindergartenrechtsverhältnis aufgrund der Festlegungen im Vertrag in Schriftform kündigen.

Der Träger kann im Einvernehmen mit der Leiterin das Rechtsverhältnis dann beenden, wenn die Eltern die Festlegungen in der Hausordnung nicht einhalten bzw. wenn im Interesse der Entwicklung des Kindes die elterliche Zusammenarbeit nicht gegeben ist. Weitere Informationen dazu sind im Bildungsvertrag nachzulesen.

Religiöse Erziehung

Das gesamte Leben im Kindergarten baut auf die religiöse Erziehung auf, das betrifft alle Aktivitäten. **Jeden Montagmorgen um 9:00 Uhr findet der Bibelkreis, ein gemeinsames Gebet statt, das sich auf alle Kinder des Kindergartens bezieht.**

Kindergarten-Messe:

Die Kindergarten-Messen sind ein organischer Teil des Erziehungsprozesses. Deshalb erwarten wir dazu die Familien, die Kinder und die Kindergartenpädagogen **einmal** im Jahr. **An der Kindergarten-Messe nehmen auch sämtliche Mitarbeiter des Kindergartens teil, sodass zu dieser Zeit das Gebäude des Kindergartens geschlossen bleibt.**

Bekleidung:

Die Bekleidung der Kinder soll bequem, praktisch sein und der Jahreszeit entsprechen. Die Eltern sollen für Wechselkleidung (Unterwäsche, Oberbekleidung, Hausschuhe) sorgen. Es ist zweckdienlich, die Kleidungsstücke mit einem Zeichen oder dem Namen zu versehen.

Die Kinder bewahren ihre Sachen an dem dazu gekennzeichneten Platz auf. **Wir bitten darum, die wichtigsten Sachen in den Schränken, in dem Sack des Kindergartens für Wechselkleidung aufzubewahren.**

Es ist zweckdienlich, wenn die Wechselkleidung für den Kindergarten Folgendes enthält:

Unterhose, Sporttrikot, Socken, Strumpfhosen, T-Shirt oder Bluse oder Hemd, lange Hosen (im Sommer Shorts oder Rock), Hausschuhe für Winter und Sommer gleichermaßen auf dem unteren Bord des Schrankes, Straßenschuhe oder Stiefel, die wenn sie vom Regen oder Schnee nass sind, an der dafür vorgesehenen Stelle bleiben, da sie dort besser trocknen. **Wir empfehlen im Winter einen einteiligen Overall, da er leicht an- und ausgezogen werden kann.**

Die sichere Umgebung des Kindergartens

In der gesamten Einrichtung müssen Gegenstände, die die körperliche Unversehrtheit von Kindern gefährden - beschädigte Geräte, Möbel, Spielzeug - sofort entfernt und entsprechend repariert werden.

Wenn die Eltern oder die Angestellten des Kindergartens etwas Derartiges bemerken, melden sie dies der Kindergartenleiterin und helfen wenn möglich mit, die Gefahrensituation zu beheben.

Die Kindergartenpädagogen beaufsichtigen die Kindergartenkinder während der gesamten Öffnungszeit des Kindergartens und achten auf deren körperliche Unversehrtheit. Wenn dennoch kleinere Unfälle geschehen, leisten die Erwachsenen aus der in dem Waschraum vorgesehenen Erste-Hilfe-Box fachgerecht Erste Hilfe. In einem schwerwiegenderen Fall wird ein Arzt, der Rettungsdienst gerufen.

Bei Ausflügen außerhalb des Kindergartens werden die Gruppen bei der kleineren Gruppe je 5 Kinder, bei der älteren Gruppe je 10 Kinder von jeweils einem Erwachsenen begleitet.

Die Kindergärtnerinnen erstellen bei Ausflügen mit Bussen eine Liste über die Namen der mitfahrenden Kinder und tragen diese bei sich.

Aufenthalt von Fremden, von nicht über ein Rechtsverhältnis verfügenden Personen im Kindergarten

Auf dem Gelände des Kindergartens dürfen sich keine fremden Personen (Agenten, Händler, Personen, die Gewerbetätigkeit durchführen, Interessenten ...) ohne Genehmigung und Beaufsichtigung aufhalten.

Ein Mitarbeiter lässt die in die Institution kommenden Gäste nach dem Klingeln in das Gebäude ein und begleitet sie zu der Person, die aufgesucht werden soll.

Für die Benutzungsordnung und für den Schutz der Unversehrtheit der Räume und Einrichtungsgegenstände (Turnraum, Entwicklungsraum ...) haften die mit dem Kindergarten abgestimmten Personen, Gruppen.

Vorbeugung von Unfällen von Kindern:

In den Gruppen, auf den Flächen im Gebäude:

1. Wir meiden scharfkantige Gegenstände, Möbel. Wir bemühen uns, beschädigte Gegenstände, Mittel zu bemerken und deren Reparatur in jedem Fall durchführen zu lassen, die Unfallgefahr zu beheben.
2. Kreative Bastelutensilien (Kinderschere, Klebstoff, Fäden, Papiere usw.) **und Besteck (Löffel, Gabel, Messer)** stehen den Kindern zur Verfügung. Wir machen die Kinder ständig auf die richtige Verwendung dieser Mittel und auf die Unfallgefahr aufmerksam.
3. Es ist zweckdienlich, die Mittel und Möbelstücke zweckentsprechend und sicher in den Gruppenräumen unterzubringen.
4. Wir besprechen mit den Kindern, dass sie zwischen den Tischen, Stühlen in beengten Räumen nicht herumrennen sollen – wir machen für Aktivitäten, die mehr die Bewegung erfordern, zuvor Platz.

5. Die benutzten Spiele lassen wir nicht herumliegen, wir legen sie in die Behälter, Körbe, Regale. Das erfordert die Vermeidung der Unfallgefahr und das ästhetische Aussehen des Gruppenraums.
6. Bei der Einrichtung des Raums und bei dem Wegräumen der Mittel achten wir gegenseitig auf die körperliche Unversehrtheit / beispielsweise beim Wegstellen der Betten, beim Umstellen der Stühle .../.
7. Bei der sicheren Anwendung der Sportgeräte achten wir besonders darauf, dass wir konsequent auf die Einhaltung der Regeln dringen.
8. Der Platzierung der Spiele schenken wir besondere Aufmerksamkeit, in jedem Fall haben wir vor Augen, dass sie für alle Kinder erreichbar sind.
9. Bei der Tätigkeit des Ordnungsdienstes ermahnen wir die Kinder zur Vorsicht, wir fordern sie zum sorgfältigen Umgang und zur vorsichtigen Benutzung des Bestecks auf.
10. Wir öffnen und schließen die Türen ruhig und leise, um Unfälle zu vermeiden.
11. Das Herumrennen auf der Treppe und in der Aula ist verboten und mit Unfallgefahr verbunden!
12. **Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern gehen die Beaufsichtigung und die Sorge für die Sicherheit des Kindes mit voller Verantwortlichkeit auf die Eltern über!**

In den Waschräumen und den sonstigen Nassräumen:

1. Bei der Gestaltung der entsprechenden Gewohnheiten achten wir besonders auf die bestimmungsgemäße Nutzung der Wasserhähne.
2. Mit Wasser darf nicht gespritzt werden, weil man auf den nassen Fliesen ausrutschen kann. Im Waschraum darf nicht gerannt werden.
3. Die Kleidungsstücke müssen sowohl im Umkleideraum als auch im Korridor immer auf den entsprechenden Platz zurückgelegt werden.
4. Wir bitten darum, **alle zwei Wochen den Zustand des Zahnputzbeckers und der Zahnbürste der Kinder zu prüfen und abhängig von deren Zustand diese auszutauschen.**

Im Umkleideraum:

1. Wir bemühen uns im erneuerten Umkleideraum um besondere Ordnung und Sauberkeit.
2. Wir achten auf die Möbelstücke.
3. Im Interesse dessen, dass die Kleidungsstücke der Kinder in Ordnung gehalten werden, ist es ratsam, den mit einem Kleiderbügel ausgestatteten Kindergartensack (für die Wechselkleidung) mit einem Zeichen zu versehen und diesen zu nutzen.
4. Die mit dem Zeichen versehenen, von zu Hause mitgebrachten Turnsäcke bewahren wir in dem in der Mitte des Ganges befindlichen herausziehbaren Fach der Bank auf.

Auf dem Hof:

1. Die Kinder dürfen nur unter Aussicht von Erwachsenen auf den Hof gehen und die Geräte auf dem Hof in Besitz nehmen.

2. Jedes Mal besprechen wir die richtige und sichere Nutzung der Spielmittel.
3. An den Spielmitteln muss man sich mit zwei Händen festhalten, von den Spielmitteln darf nicht heruntergesprungen werden.
4. Während des Rennens muss man aufeinander, auf die eigene körperliche Unversehrtheit und auf die der anderen achten.
5. Wir achten auf die Stabilität, ständige Wartung der Spielmittel, bei deren Inbetriebsetzung überzeugen wir uns in jedem Fall von dem unfallfreien Zustand des Mittels.

Auf Spaziergängen, Ausflügen:

1. Die Besprechung der Verkehrsregeln geschieht in jedem Fall. Bei der Fahrt mit Verkehrsmitteln ist die Einhaltung der entsprechenden Verhaltensnormen unabdingbar.
2. Wir informieren uns zuvor über die Sicherheit von Orten, die dem Erwerb von Erfahrungen dienen und das Ziel von Ausflügen sind. Wir nehmen die Kinder in jedem Fall mit der Erlaubnis, der Zustimmung der Eltern dazu mit.

Wir sind bestrebt, ein entsprechendes Gewohnheits- und Regelsystem auf Kindergarteniveau im Interesse der Verhütung von Unfällen zu gestalten.

Gegenstände, die Kinder mit in den Kindergarten bringen dürfen:

Wenn das Kind in den Kindergarten Wertgegenstände mitbringt (Goldkette, Armbanduhr, Armband, sonstige wertvolle Gegenstände usw.), kann der Kindergarten keine Haftung für deren Aufbewahrung, bei deren Verschwinden übernehmen.

Schmuck wie Ringe, Ohrringe, Halsketten können die körperliche Unversehrtheit der Kinder gefährden, deshalb bitten wir darum, dass die Kinder diese nicht tragen. Bei den Körpererziehungs-Aktivitäten darf keinerlei Schmuck getragen werden.

Die in den Kindergarten kommenden Kinder sollen am Morgen keine Bonbons, Schokolade, Kaugummi, andere Süßigkeiten mit sich bringen.

Zum Feiern von Geburtstagen, Namenstagen können Lebensmittel aus dem Laden, deren Haltbarkeit nicht abgelaufen ist und die mit einer Rechnung versehen sind, mit in die Gruppen gebracht werden.

Die Pädagogen können in ihrer eigenen Befugnis darüber entscheiden, ob sie zulassen, dass von zu Hause Spielzeug in die Gruppe mitgebracht werden kann. Die Kinder dürfen ein Plüschtier zum Schlafen mitbringen, das bequem auf dem Bett Platz findet.

Rauchen, alkoholische Getränke:

Es ist verboten, auf dem Gelände des Kindergartens und in einem Umkreis von 5 m um das Gebäude zu rauchen. Weiterhin ist das Verbot des Trinkens von alkoholischen Getränken auf denselben Flächen in Kraft.

Es ist verboten, die Institution betrunken oder unter dem Einfluss von Drogen zu betreten!

Rechte und Pflichten

Es ist das grundlegende Recht jedes Kindes, dass es im Kindergarten von Zuwendung, Liebe, Schutz und der die individuellen Fähigkeiten erkennenden und deren Entfaltung fördernden Aufmerksamkeit und Achtung umgeben ist. Es ist das grundlegende Recht jedes Kindes, dass die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten mit gewissenhaftem Verständnis gefördert wird.

Rechte der Kinder:

1. Das Kind hat das Recht, dass es in der Erziehung-Bildungs-Institution in Sicherheit und in einer gesunden Umgebung erzogen und unterrichtet wird, dass der Tagesablauf im Kindergarten mit Ruhezeit, Freizeit unter Einbau von körperlicher Bewegung, mit der Sicherstellung der Möglichkeit von Sport und Verpflegung dem Alter und der Entwicklung entsprechend gestaltet wird.

2. Die Persönlichkeit des Kindes, seine menschliche Würde und seine Rechte müssen geachtet werden, der Schutz gegenüber physischer und seelischer Gewalt muss sichergestellt werden. Das Kind darf keiner körperlichen Bedrohung ausgesetzt werden.

3. Das Kind hat das Recht, dass der Kindergarten seine Persönlichkeitsrechte, seine Handlungsfreiheit und das Recht auf Privatleben achtet, die Ausübung dieses Rechts kann jedoch nicht andere bei der Durchsetzung derselben Rechte einschränken.

4. Das Kind hat das Recht, eine Erziehung und Ausbildung zu erhalten, die seinen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen entspricht, und kompetente Unterstützung im Bereich des spirituellen Lebens zu erhalten und Jesus als den nicht universellen Erlöser des Menschen kennenzulernen.

5. Das Kind hat das Recht, eine seiner Besonderheit entsprechende unterschiedliche Versorgung zu erhalten, sich an den pädagogischen Fachdienst um Unterstützung zu wenden.

6. Es ist das Recht des Kindes, in einem eigenen familiären Umfeld aufzuwachsen, das seine körperliche, geistige, gefühlsmäßige und sittliche Entwicklung, sein gesundes Aufwachsen und sein Kindeswohl sicherstellt.

7. Das Kind hat das Recht dazu, Unterstützung zu der in der eigenen Familie erfolgenden Erziehung, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit, **zur Abwendung der seine Entwicklung gefährdenden Lage**, zur Anpassung an die Gesellschaft sowie zur Schaffung einer selbstständigen Lebensführung zu erhalten. **Dazu kann der Familienunterstützungs- und Kindeswohlfahrtsdienst Unterstützung leisten, der unsere Einrichtung regelmäßig besucht.**

8. Kinder in benachteiligter Lage und in besonders benachteiligter Lage haben das Recht, besondere Unterstützung zur Überwindung der ihre Entwicklung behindernden Umstände und zur Steigerung ihrer Chancen zu erhalten.

9. Das Kind hat das Recht, eine regelmäßige medizinische Überwachung und Versorgung zu erhalten.

Pflichten des Kindes

1. Mit den Erzieherinnen entsprechend der im Kindergarten geschaffenen Regeln zusammenzuarbeiten.

2. Die Nutzungsordnung der Räume des Kindergartens und der zum Kindergarten gehörenden Flächen einzuhalten.

3. Die Mittel des Kindergartens bestimmungsgemäß zu nutzen.

4. Die eigene körperliche Unversehrtheit und die der anderen Kinder zu schützen.

5. Den Erwachsenen mitzuteilen, wenn es eine Gefahr, ein Problem bemerkt.

6. Die Bestimmungen der Hygiene einzuhalten.

Rechte der Eltern

1. Die Eltern haben das Recht, die Erziehung-Bildungs-Institution frei zu wählen.

2. Die Eltern haben das Recht, das Pädagogische Programm, die Organisations- und Betriebsregelung, die Hausordnung und den Arbeitsplan der Institution zu kennen.

3. Die Eltern haben das Recht, kontinuierlich Auskunft über die Entwicklung ihres Kindes zu erhalten.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben die Pflicht, sich mit den Grundsätzen der christlichen Erziehung zu identifizieren.

2. Den Kontakt mit den sich mit ihrem Kind befassenden Kindergartenpädagogen zu halten. Alles ihnen Mögliche zu tun, dass **die die Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigenden Auswirkungen einer gespaltenen Erziehung vermieden werden.**

3. **Alles, was von ihnen erwartet werden kann, für die Entwicklung ihres Kindes zu tun. Entsprechend der im Kindergarten geschaffenen Regeln mit den Erziehern zu kooperieren.**

4. Ihrem Kind im Rahmen der Kindergartenerziehung die Teilnahme an den auf das Schulleben vorbereitenden Beschäftigungen sicherzustellen.

6. Ihr Kind zu unterstützen, sich in die Gemeinschaft zu integrieren, sich die Ordnung des Kindergartens und die Verhaltensregeln im Gemeinschaftsleben anzueignen.

7. Die Eltern können sich an die Kindergärtnerin(en) mit ihrer Beschwerde in Verbindung mit der Kindergartenbetreuung, Erziehung ihres Kindes wenden. Wenn ihre Beschwerde nach der Konsultation weiterhin besteht, können sie sich an die Leiterin des Kindergartens wenden. Wenn ihre Beschwerde im Kindergarten nicht gelöst werden kann, können sie den Träger des Kindergartens, das Kuratorium, bitten, ihre Beschwerde zu prüfen. Bei schwerwiegenden Problemen, Konflikten oder Widersprüchen sollten sie sich in jedem Fall an die Kindergärtnerin oder die Kindergartenleiterin wenden und die Situation muss gemeinsam mit ihnen gelöst werden.

Um eine gemeinsame Erziehung erfolgreich umzusetzen, sind echte Zusammenarbeit, Offenheit und Ehrlichkeit erforderlich. Es dürfen keine affektiven, negativen Bemerkungen über das Kind anderer, seine Herkunft, den Kindergarten und die dort tätigen Erwachsenen gemacht werden.

7. Sie müssen die Nutzungsordnung der Räume des Kindergartens und der zum Kindergarten gehörenden Flächen einhalten.

8. **Sie haften für die dem Kindergarten verursachten Schäden moralisch und materiell.**

9. **Sie sollen die Menschenrechte und die Würde der Mitarbeiter des Kindergartens achten.**

Die Pädagogen sowie die die Erziehungs- und Bildungstätigkeit direkt unterstützenden Angestellten sind aus der Sicht des strafrechtlichen Schutzes öffentliche Aufgaben verrichtende Personen. Ein mündlich oder tätlich gewalttätiges Verhalten gegenüber ihrer Person ist als schwere Verletzung der Hausordnung anzusehen und mit der sofortigen Auflösung des Vertrags verbunden.

Zur Vermeidung von Interessengegensätzen ist es verboten, die Erzieher als Babysitter auf privater Basis in Anspruch zu nehmen.

Inkrafttreten der Hausordnung

Am Tag ihrer Annahme bzw. nach Modifizierungen zu Beginn jedes Erziehungsjahres.

Gültigkeit: Aufgrund des Beschlusses des Erziehergremiums lautet die Hausordnung auf unbestimmte Dauer. Ihre persönliche Geltung erstreckt sich: auf die Kinder, auf die Pädagogen, auf sämtliche Angestellte der Institution und auf die Eltern, die als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder die Rechte ausüben bzw. die Pflichten erfüllen. Ihre zeitliche Geltung: Die Sorge für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und den moralischen Schutz des Kindes erstreckt sich auf die Dauer ab dem Betreten der Institution bis zum rechtmäßigen Verlassen der Institution.

Territoriale Geltung der Hausordnung

Die Hausordnung erstreckt sich auf das Gebäude des Kindergartens, auf die Schauplätze, die zum Kindergarten gehören sowie auf die Schauplätze der außerhalb des Kindergartens organisierten Programme.

Öffentlichkeit, Zugänglichkeit der Hausordnung

Die Hausordnung ist ein öffentliches Dokument, sie kann auf der Webseite des Kindergartens und als Aushang an dem festgelegten Ort im Kindergarten gelesen werden.

Überprüfung der Hausordnung

Die Überprüfung der Hausordnung erfolgt je Erziehungsjahr bzw. entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Das Erziehergremium kann einen Vorschlag zur Modifizierung unterbreiten, wenn mindestens 40 % der Erzieher das verlangen, die Elterngemeinschaft kann einen Vorschlag zur Modifizierung unterbreiten, wenn dies mindestens 30 % der Eltern verlangen.

Zu jeder Modifizierung, Überprüfung nimmt der Elternverband des Kindergartens Stellung.

Datum: Budapest, 01.09.2020

Legitimationsklausel

Gültig: ab 1. September 2020 auf dem gesamten Gelände der Institution und bei den vom Kindergarten organisierten externen Beschäftigungen, Programmen

Geltung: Erstreckt sich auf die Kinder, Mitarbeiter und die Eltern der Kinder.

Überprüfung: jährlich, weiterhin entsprechend den gesetzlichen Vorschriften

Bestätigt: vom Erziehergremium des Österreichisch-Ungarischen Kindergartens

Nummer des Beschlusses: 1/2020

Der Entwurf der Hausordnung wurde vom Erziehergremium mit 9 Ja-Stimmen ohne Enthaltung und Gegenstimme angenommen.

Bei der Einschreibung der Kinder bestätigen die Eltern mit ihrer Unterschrift, dass sie die Hausordnung entgegengenommen haben und kennen. Sie sind verpflichtet, deren Bestimmungen einzuhalten.

Stellung genommen: Elternverband des Kindergartens

Budapest, 01.09.2020

.....

Vorsitzende/r des Elternverbandes